

## Stellungnahme

des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und der Deutschen Sportjugend zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport (ZfSS)

### I. Genese der Entwicklung des Zentrums für Safe Sport (ZfSS) und des Safe Sport Codes (SSC)

Im Februar 2021 veröffentlichte Athleten Deutschland e.V. ein Impulspapier mit Anregungen für ein unabhängiges Zentrum für Safe Sport (ZfSS), das Kompetenzen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung innehaben und einen Beitrag zur Bekämpfung von interpersonaler Gewalt im gesamten Sport leisten sollte. Die Idee des Zentrums stieß in den Folgemonaten auf breite Unterstützung von Betroffenen, Wissenschaft, Praxis, Politik und einigen Sportverbänden. Das für den Spitzensport seinerzeit zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) beauftragte eine Machbarkeitsstudie, deren Ergebnisse Anfang 2022 vorlagen und den Bedarf einer solchen unabhängigen Einrichtung bestätigten. Der Aufbau des Zentrums ist seit November 2021 im Koalitionsvertrag der jeweiligen Bundesregierung verankert. Im weiteren wurde vom BMI ein Stakeholder-Prozess gestartet, der sich nunmehr unter der Leitung des Bundeskanzleramtes und der zuständigen Staatsministerin für Sport und Ehrenamt im fortgeschrittenen Stadium befindet.

In einem sportinternen Dialogprozess von April bis August 2022 entwickelten der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die Deutsche Sportjugend (dsj) und ihre Mitgliedsorganisationen – unter Einbezug der dort angesiedelten Anlaufstellen im Sport – eine gemeinsame Position des organisierten Sports zum ZfSS, in der mögliche Aufgaben sowie Organisations- und Finanzierungsfragen adressiert wurden.

Im Frühjahr 2023 haben Athleten Deutschland und der DOSB gemeinsam die Rechtsanwaltskanzlei Arnecke Siebeth Dabelstein mit der Erstellung eines [Gutachtens](#) beauftragt, um die umfangreichen rechtlichen und organisatorischen Fragestellungen rund um Struktur, Aufgaben und Regelungskompetenzen des ZfSS sowie die Entwicklung eines verbindlichen Regelwerks zur Bekämpfung interpersonaler Gewalt im Sport zu klären. Das Gutachten wurde im März 2024 abgeschlossen und veröffentlicht.

Ein Ergebnis dieses Gutachtens ist die Empfehlung, dass ein solches Regelwerk – der Safe Sport Code (SSC) – aus dem organisierten Sport heraus entwickelt, getragen und administriert werden sollte. Nur auf diese Weise kann eine breite Akzeptanz, Legitimität und tatsächliche Implementierung in den Sportorganisationen erreicht werden.

Aus dem Gutachten lässt sich zudem klar schlussfolgern, dass ein „Hosting“ des Codes außerhalb der Strukturen des Sports, etwa durch das ZfSS, nicht zielführend und praktisch kaum umsetzbar wäre. Eine solche Verortung würde den Code zu stark in den institutionellen Aufgabenbereich des ZfSS verschieben und riskieren, dass Sportorganisationen, die sich dem ZfSS nicht anschließen, von einer Übernahme des Codes absehen.

Darüber hinaus weist das Gutachten darauf hin, dass eine verpflichtende Einführung des Codes bei Sportverbänden und Vereinen durch das ZfSS nicht möglich wäre, da hierfür jede rechtliche Grundlage fehlt. Der notwendige Weg liegt daher in der freiwilligen Selbstverpflichtung der Sportorganisationen. Bei aller Herausforderung liegt genau darin

auch die Stärke des Konzepts: Die Selbstbindung schafft nicht nur den rechtlichen Rahmen und Akzeptanz, sondern fördert eine Kultur des Hinnehens und Handelns im gesamten organisierten Sport.

Nur ein im Sport verankerter und aus dem Sport heraus weiterentwickelter Safe Sport Code kann somit die notwendige Balance zwischen Verbindlichkeit, Eigenverantwortung und Wirksamkeit sicherstellen – und die Voraussetzung schaffen, dass Prävention, Intervention und Aufarbeitung von interpersonaler Gewalt dauerhaft und flächendeckend im Sport etabliert werden.

Infolgedessen – und auf Basis der im Gutachten ausgesprochenen Empfehlung – wurde der [Safe Sport Code \(SSC\)](#) für den organisierten Sport entwickelt.

## **1. Entstehung und wissenschaftliche Grundlage**

Die inhaltliche Grundlage für den SSC wurde 2023/2024 im Auftrag des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (BISp) erarbeitet. Verantwortlich für die wissenschaftliche Ausarbeitung waren Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte und Dr. Caroline Bechtel vom Institut für Sportrecht der Deutschen Sporthochschule Köln, in Kooperation mit dem Deutschen Turner-Bund (DTB) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

## **2. Weiterentwicklung im organisierten Sport**

Auf dieser Basis wurde der Entwurf des SSC in einem umfassenden Stakeholder-Prozess des DOSB fortgeführt. Beteiligt waren die Mitgliedsorganisationen des DOSB, Betroffenenvertretungen sowie weitere Interessensgruppen. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgte weiterhin durch Prof. Dr. Nolte und Dr. Bechtel. Das Ergebnis dieses Prozesses war die Veröffentlichung des Muster Safe Sport Code für den organisierten Sport am 23. Oktober 2023 durch den DOSB.

## **3. Inhalt und Zielsetzung des SSC**

Der Safe Sport Code verbietet interpersonale Gewalt in allen Erscheinungsformen – körperlich, seelisch, sexualisiert oder durch Vernachlässigung – und zwar auch unterhalb der strafrechtlichen Schwelle. Er ermöglicht die Verhängung sportrechtlicher Sanktionen unabhängig von der Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung.

Ziel des SSC ist die Schaffung einer einheitlichen, verbindlichen Grundlage zur Bekämpfung interpersonaler Gewalt im gesamten organisierten Sport auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze.

## **4. Implementierung in den Sportorganisationen**

Damit der SSC rechtlich bindend wirken kann, muss er von jeder Sportorganisation eigenständig übernommen und implementiert werden – beispielsweise durch Aufnahme in die jeweilige Satzung oder Ordnungen.

Zu diesem Zweck wurde der Code bewusst als in Teilen ausfüllungsbedürftiger Mustertext gestaltet. Sportorganisationen können die ausdrücklich gekennzeichneten Passagen an ihre jeweilige Struktur anpassen, ohne die Grundprinzipien des Codes zu verändern.

Die Evaluierung und Fortentwicklung des vom DOSB entwickelten und veröffentlichten Muster-Safe-Sport-Codes für den organisierten Sport liegt in der Verantwortung des organisierten Sports selbst. Der Code dient als Grundlage, die von den jeweiligen Sportorganisationen eigenständig in ihre Strukturen implementiert wird.

Im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätssicherung ist im Code eine regelmäßige Evaluation vorgesehen. Im Rahmen dieser turnusmäßigen Überprüfung werden alle relevanten Stakeholder des Themenfeldes Safe Sport einbezogen – hierzu zählen neben den Mitgliedsorganisationen des DOSB auch externe Partner, insbesondere auch das Bundeskanzleramt und das ZfSS.

Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) am 7. Dezember 2024 wurde der DOSB Safe Sport Code (SSC) als verbindliches Regelwerk für den eigenen Zuständigkeitsbereich verabschiedet. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB haben sich zugleich in einer verbindlichen Selbstverpflichtung dazu bekannt, auf Basis des Muster-Safe-Sport-Codes innerhalb von vier Jahren – also bis spätestens Ende 2028 – eine auf die jeweilige Organisationsstruktur angepasste Fassung in den eigenen Mitgliederversammlungen zur Abstimmung zu stellen.

Damit setzt der organisierte Sport ein deutliches Zeichen: Der Schutz vor interpersonaler Gewalt ist eine gemeinsame, eigenverantwortlich getragene Aufgabe, die auf Selbstverpflichtung statt Zwang beruht. Nur so kann die notwendige Kultur des Hinnehens und Handelns im Sport nachhaltig gestärkt werden.

## II. Position des DOSB zu den aktuellen Planungen zum ZfSS

DOSB und dsj haben dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im August 2023 eine umfassende Kommentierung der Roadmap zum Aufbau des Zentrums für Safe Sport (ZfSS) vorgelegt. Die darin dargestellten Grundpositionen des organisierten Sports behalten uneingeschränkt Gültigkeit und bilden weiterhin die Grundlage unserer Haltung zum Aufbau und zur zukünftigen Ausrichtung des ZfSS. Nachstehend werden zentrale Punkte daraus und aus weiteren Stellungnahmen auszugsweise wiedergegeben.

DOSB und dsj begrüßen ausdrücklich den im Koalitionsvertrag verankerten Weg und die damit verbundene Priorisierung des Aufbaus des Zentrums für Safe Sport (ZfSS). Dass der Aufbau des Zentrums Safe Sport – mit Fokus auf den Spitzensport – fortgeführt und zugleich Synergien für den Breitensport genutzt werden sollen, ist ein wichtiges und richtiges Signal. Besonders positiv werten wir die im Koalitionsvertrag formulierte Zielsetzung, ein abgestimmtes Zuständigkeitsystem zwischen organisiertem Sport und dem Zentrum zu schaffen.

DOSB und dsj begrüßen zudem ausdrücklich, dass das Themenfeld Safe Sport im Bundeskanzleramt eine weiter Aufwertung und Priorisierung erfahren hat. Unser Dank gilt dem Bundeskanzleramt – vormals dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – sowie der Kanzlei Lentze. Stopper für die Entwicklung des Struktur- und Satzungsentwurfs zum ZfSS. Ebenso danken wir der Kanzlei Arnecke Sibeth Dabelstein für die Erarbeitung und Fortentwicklung der Verfahrensordnung, die eine wesentliche Grundlage für die zukünftige Arbeit des Zentrums bildet.

Aus Sicht des DOSB und der dsj soll das ZfSS komplementär, unabhängig und systemergänzend agieren. Nach seiner leistungsfähigen Errichtung wird es einen wichtigen ergänzenden Baustein zur Erreichung der gemeinsamen Ziele im Bereich Safe Sport darstellen und ein unabhängiges Unterstützungsangebot für die Umsetzung der Pflichten aus dem Safe Sport Code bieten.

Das ZfSS soll keine Doppelstrukturen aufbauen, sondern muss sich in die bestehenden Netzwerke und Zuständigkeiten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene einfügen. Es wird damit als sinnvolle und notwendige Ergänzung des bestehenden Systems verstanden.

Für eine wirksame strategische Steuerung des Themenfeldes Safe Sport – insbesondere hinsichtlich der Priorisierung und Ausgestaltung der Aufgaben des ZfSS in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufarbeitung – ist eine enge und kontinuierliche Abstimmung mit dem DOSB, der dsj und ihren Mitgliedsorganisationen unerlässlich. Nur auf dieser Grundlage kann das ZfSS seine bestmögliche Wirkung entfalten und Akzeptanz im gesamten organisierten Sport erreichen.

DOSB und dsj begrüßen, dass das ZfSS gemäß Satzungsentwurf beabsichtigt, Standards und Leitlinien im Kampf gegen interpersonale Gewalt zu entwickeln. Diese Entwicklung muss jedoch in enger Abstimmung mit dem organisierten Sport erfolgen, um Kohärenz sicherzustellen, Überschneidungen zu vermeiden und Synergien bestmöglich zu nutzen.

Perspektivisch sehen DOSB und dsj das ZfSS zudem als mögliche Berufungs- und Prüfungsinstanz für Sportorganisationen im Rahmen von Verfahren nach dem Safe Sport Code. Diese Option sollte ergebnisoffen geprüft und in die weiteren Entwicklungsschritte einbezogen werden.

### **a. Struktur des ZfSS**

DOSB und dsj erachten den vorliegenden Strukturvorschlag des ZfSS für sinnvoll. Von Beginn an hat der organisierte Sport begrüßt, dass das ZfSS mit einer schlanken Struktur und faktischer sowie erkennbarer Unabhängigkeit ausgestattet sein muss. Dem wurde mit dem bestehenden Strukturentwurf Rechnung getragen. Den Zugang zur Mitgliedschaft mit Stimmrecht einzig für den Bund und die 16 Bundesländer zu eröffnen sowie das Aufgabenfeld des ZfSS, bestehend aus im Schwerpunkt Intervention und den weiteren Bausteinen komplementär zur Struktur des organisierten Sports Prävention und Aufarbeitung, ist aus Sicht von DOSB und dsj eine gute Strukturlösung, um ein funktionales ZfSS errichten zu können.

Für die allseitig notwendige Akzeptanz des ZfSS ist es unabdingbar, dass der zur Beratung des Vorstands eingesetzte Safe Sport Rat und die dort vorgesehenen drei Gruppierungen, bestehend aus dem organisierten Sport, den Betroffenenvertretungen und der Verwaltung, mit jeweils identischen Stimmrechten ausgestattet sind. Wir sehen dabei einen deutlichen Unterschied zwischen der Arbeit betroffenenzentrierter Anlaufstellen und dem Auftrag des ZfSS. Die Unabhängigkeit ist ein elementarer Baustein des Selbstverständnisses des ZfSS und Voraussetzung zur Anschlussfähigkeit für die Sportorganisationen. Diese darf nicht durch ein faktisches oder drohendes Ungleichgewicht bei der Entscheidungsfindung zwischen den drei Gruppen des Safe Sport Rats gefährdet werden.

Aus Sicht von DOSB und dsj, wie auch im Koalitionsvertrag angelegt, sollte der Fokus der Zuständigkeit des ZfSS auf dem Bereich des Spitzensports liegen. Eine Öffnung des ZfSS für alle Sportorganisationen in Deutschland wird mit Blick auf das Ziel, ein funktionales Zentrum zu errichten, in dem Verfahren für Sportorganisationen, zügig, effizient, aber dennoch mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden, kritisch betrachtet. Eine Zuständigkeit des ZfSS für den Spitzensport würde zudem die Gesamtstruktur des

organisierten Sports, in der die Zuständigkeit für den Spitzensport insgesamt beim Bund und die Zuständigkeit für den Breitensport bei den Ländern liegt, spiegeln.

Für den Breitensport sollten in Abstimmung mit dem organisierten Sport und den Bundesländern regionale Institutionen, bspw. als Satellitenstellen des ZfSS, errichtet werden. Nur so kann das ZfSS vor einer Überlastung geschützt und der einfache Zugang für Personen und Organisationen aus dem Breitensport gewährleistet werden.

Ebenso wichtig zur Vermeidung von Überlastung und Wahrung der Akzeptanz ist eine nachhaltig funktionale Aufstellung des ZfSS, die einer ausreichenden Finanzierung bedarf. Diese darf nicht zu Lasten der bereits von Ländern, Kommunen oder Sportverbänden für den Schutz vor Gewalt im Sport zur Verfügung gestellten Mittel gehen, um zu gewährleisten, dass die Sportvereine und -verbände weiterhin auch unmittelbar selbst Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt umsetzen können.

### **b. Gebührenordnung**

Der Anschluss an das ZfSS soll für die jeweiligen Sportorganisationen mit der Anerkennung einer entsprechenden Gebührenordnung einhergehen, die eine Kostentragung der Sportorganisationen für die Durchführung von konkreten Verfahren durch das ZfSS vorsehen soll. Dem steht von Seiten des organisierten Sports kein grundsätzlicher Widerspruch gegenüber. Es muss bei der Erstellung der Gebührenordnung jedoch den finanziellen Möglichkeiten in den Sportorganisationen, auch in den nicht finanzstarken Spitzerverbänden, Rechnung getragen werden. Ein Anschluss an das ZfSS darf nicht am finanziellen Risiko von nicht stemmbaren Verfahrenskosten scheitern.

### **c. Rechtsmittelverfahren**

Es bedarf einer einheitlichen Instanz, die die Durchführung von Rechtsmittelverfahren nach entsprechenden Entscheidungen durch das ZfSS übernimmt. Diese muss über entsprechende Kapazitäten sowie entsprechenden Kompetenzen bei der Durchführungen von Safe Sport Rechtsmittelverfahrenen verfügen.

Gleichermaßen gilt auch hier, dass die finanzielle Belastung, die für die Sportorganisationen mit der Durchführung eines solchen Rechtsmittelverfahrens einhergeht, in einem für die Sportorganisationen vertretbaren Rahmen liegen muss.

### **d. Datenschutz**

Mehrfach wurde, unter anderem durch das ASD-Gutachten, auf die Problematik in Bezug auf die Datenübermittlung zwischen den verschiedenen Akteur\*innen und den damit verbundenen datenschutzrechtlichen Fragen hingewiesen. Nach der aktuellen Rechtslage ist eine Übermittlung von personenbezogenen Daten von Betroffenen, der beschuldigten Person sowie Zeug\*innen von Sportorganisationen an andere Stellen, auch im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit mit dem ZfSS, nur in engen Grenzen möglich: nämlich bei vorliegender und dokumentierter Einwilligung, die jedoch jederzeit widerrufbar ist sowie nach Durchführung und Dokumentation einer umfassenden Interessensabwägung in jedem Einzelfall. Letztere ist neben dem erheblichen Aufwand immer mit einer immensen

Rechtsunsicherheit und einem persönlichem Haftungsrisiko für die im Themenfeld oft ehrenamtlich tätigen Personen, oft auch im Bereich des Spitzensports verbunden, das aus Sicht von DOSB und dsj nicht hinnehmbar ist. Auch stößt das in Entstehung befindliche Regelungssystem an seine Grenzen, so dass Phänomene wie einer Täterwanderung nicht effektiv begegnet werden kann. Die aktuelle Debatte um die namentliche Nennung von sanktionierten Athlet\*innen im Kontext des Dopings verdeutlicht die Relevanz und Brisanz dieser Problematik.

Es muss daher eine Klärung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtssichere Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Übertragung von Zuständigkeiten der Sportorganisationen auf das ZfSS und der dann folgenden Fallbearbeitung durch das ZfSS erfolgen. DOSB und dsj weisen auf die Notwendigkeit einer entsprechenden gesetzlichen bereichspezifischen Datenschutzregelung hin und sehen diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf auf Seiten der Politik, um die Durchführung rechtssicherer Verfahren durch das ZfSS sicherzustellen.

Dem DOSB und der dsj ist bewusst, dass eine Änderung bzw. Schaffung einer gesetzlichen Regelung ein langer und aufwendiger Prozess ist, der jedoch im Zweifel hingenommen werden muss. Aus Sicht des DOSB wäre eine Schaffung eines alle Sportintegritätsfelder erfassenden übergreifenden Gesetzes denkbar und wünschenswert (Sportintegritätsdatenschutzgesetz):

- Datenschutzprobleme in den Bereichen Safe Sport, Anti-Doping, Anti-Korruption und Anti-Wettbewerbsmanipulation sind nahezu identisch und können einheitlich gelöst werden. Das Grundproblem ist gleich:  
Nach Fehlverhalten und Regelverstößen können personenbezogene Daten weder zu Untersuchungszwecken noch zu Informationszwecken geteilt werden.
- Die Datenschutzregelungen im Anti-Doping Gesetz müssen gemäß Stellungnahmen der NADA ebenfalls vollständig überarbeitet werden.
- Eine einheitliche gesetzliche Ausnahmeregelung, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Untersuchung und Sanktionierung von Fehlverhalten im Sport über alle Sportintegritätsfelder hinweg ermöglicht, würde die Integrität des Sports insgesamt stärken.

Eine Begründung der Erforderlichkeit wäre ähnlich der Begründung bei der Schaffung der gesetzlichen Regelung im UBSKM Gesetz, das erfolgreich eingeführt wurde.

### **III. Aktivitäten des organisierten Sports im Themenfeld Safe Sport**

Der DOSB und die dsj engagieren sich seit vielen Jahren konsequent für den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport. Dieses Engagement ist tief in den Strukturen des organisierten Sports verankert und Ausdruck einer gemeinsamen Verantwortung für Sicherheit, Respekt und Integrität im Sport.

Seit 2010 arbeiten DOSB, dsj und ihre Mitgliedsorganisationen daran, den Schutz vor sexualisierter Gewalt dauerhaft im organisierten Sport zu verankern.

Mit der Einführung eines verbindlichen Stufenmodells im Jahr 2020 wurde die finanzielle Förderung von Mitgliedsorganisationen durch DOSB und dsj an konkrete Maßnahmen der Prävention und Intervention geknüpft – darunter die Qualifizierung von Mitarbeitenden, die Durchführung von Risikoanalysen und die Einrichtung klarer Meldewege.

Der auf der DOSB-Mitgliederversammlung 2023 einstimmig beschlossene [Zukunftsplan Safe Sport](#) bildet den strategischen Rahmen für die kommenden Jahre. Diese Dekadenstrategie setzt Ziele in allen zentralen Handlungsfeldern – Prävention, Intervention und Aufarbeitung – und beschreibt einen klaren Fahrplan zur weiteren Schließung bestehender Schutzlücken. Dazu gehören beispielhaft: die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in Verbänden und Vereinen, die Definition von Rollen und Aufgaben für Ansprechpersonen, sowie die systematische Qualifizierung für verantwortungsvolles und sicheres Handeln, etwa in der Trainer\*innen- und Funktionärsausbildung.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Strategie ist die Weiterentwicklung und Implementierung des Safe Sport Codes im organisierten Sport sowie die Mitwirkung am Aufbau des ZfSS. Beide Elemente ergänzen sich und dienen dem Ziel, verbindliche, wirksame und akzeptierte Standards im gesamten Sportsystem zu etablieren.

Dabei stehen Kulturwandel und Haltung im Mittelpunkt: Eine Kultur des Hinschauens und Handelns ist Grundvoraussetzung, um interpersonale Gewalt im Sport nachhaltig zu verhindern. Ebenso entscheidend ist das Vorhandensein klarer Regularien und rechtswirksamer Verfahren, die Sanktionierung ermöglichen – und die Bereitschaft, diese konsequent anzuwenden.

Zur Unterstützung seiner Mitgliedsorganisationen bietet der DOSB und die dsj ein breites Spektrum an praxisorientierten Tools und Materialien – von Schulungsvideos über Broschüren und Handlungsempfehlungen bis hin zu Materialsammlungen und Leitfäden, die sichere und respektvolle Umgebungen in Vereinen und Verbänden fördern.

Darüber hinaus pflegt der DOSB und die dsj einen kontinuierlichen und vertrauensvollen Austausch mit externen Partnern – darunter das Bundeskanzleramt, der Betroffenenrat bei der UBSKM, Athleten Deutschland e.V., Safe Sport e.V., Jurist\*innen sowie weitere Fach- und Forschungseinrichtungen. Diese Zusammenarbeit trägt dazu bei, Perspektiven zu bündeln, neue Impulse aufzunehmen und die Qualität des eigenen Handelns stetig zu verbessern.

Alle Aktivitäten im Themenfeld Safe Sport erfolgen dabei im Einklang mit den Werten des Sports, den Menschenrechten sowie den Grundsätzen guter Verbandsführung (Good Governance).

Frankfurt am Main, den 13.10.2025

## Über den DOSB

Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB), die regierungsunabhängige Dachorganisation des deutschen Sports, wurde am 20. Mai 2006 gegründet durch Zusammenschluss des Deutschen Sportbundes und des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland. Der DOSB steht für Leistung, Gesundheit, Lebensfreude und Wertevermittlung.

Der DOSB zählt fast 28 Millionen Mitgliedschaften in rund 86.000 Sportvereinen. Er ist die größte Bürgerbewegung Deutschlands. Zum DOSB gehören 101 Mitgliedsorganisationen, darunter 16 Landessportbünde, 68 Spitzenverbände sowie 17 Verbände mit besonderen Aufgaben.

## Ansprechpartner

### Michaela Röhrbein

Vorständin Sportentwicklung  
roehrbein@dosc.de

Deutscher Olympischer Sportbund  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60825 Frankfurt am Main

### Leon Ries

Vorstand Jugendsport / Geschäftsführer dsj  
ries@dosc.de

Deutscher Olympischer Sportbund  
Otto-Fleck-Schneise 12  
60825 Frankfurt am Main